

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Süderholz für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.12.2018 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde - Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt

a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	4.771.100 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	5.524.300 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	./ 853.200 EUR
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	./ 853.200 EUR
die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
die Entnahmen aus Rücklagen auf	./ 853.200 EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0 EUR

2. im Finanzhaushalt

a) die ordentlichen Einzahlungen auf	4.266.600 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	4.735.600 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	./ 469.000 EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR

c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.620.700 EUR	
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.697.500 EUR	
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	./. 76.800 EUR	
d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf	57.800 EUR	festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Für die Anschaffung von Kommunaltechnik (Traktor) ist der Abschluss eines Kreditvertrages in Höhe von 70 T€ geplant und für die Teilsanierung der Kita Griebenow eine Kreditaufnahme in Höhe von 26,5 T€.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit nach § 53 KV M-V wird festgesetzt auf 426.660 EUR

§ 5

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	300 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	350 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	250 v. H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 17,8 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitales zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres betrug	19.968.356,14 EUR.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31. Dezember des Haushalts- Vorjahres beträgt	19.618.556,14 EUR
und zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	18.765.356,14 EUR.

§ 8 Deckungsfähigkeit

§ 14 (1) GemHVO-Doppik

Innerhalb eines Teilergebnishaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit nichts anderes durch Haushaltsvermerk bestimmt wird. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt. Ausgenommen davon sind die Personalaufwendungen der Kontengruppe 50 und die Aufwendungen für die Interne Leistungsverrechnung (ILV) und Abschreibungen. Diese Aufwendungen werden entsprechend **§ 14 (2) GemHVO-Doppik** innerhalb ihres Budgets für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

§ 14 (3) GemHVO-Doppik

Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit können innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden.

§ 14 (4) GemHVO-Doppik

Ansätze für ordentliche Auszahlungen können zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt werden.

§ 9 Haushaltsvermerk zur Übertragbarkeit

Im Haushaltsplan veranschlagte geförderte Aufwendungen und Auszahlungen für noch nicht begonnene Maßnahmen dürfen erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist (Vorliegen eines Fördermittelbescheides).

Nach **§ 13 GemHVO-Doppik** sind Erträge auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen beschränkt, soweit sich dies aus einer Rechtsvorschrift oder aus der Zweckbestimmung eines Dritten ergibt. Sie sind ferner durch Haushaltsvermerk auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen zu beschränken, soweit sich die Beschränkung aus der Natur der Erträge ergibt oder ein sachlicher Zusammenhang dies erfordert. Zweckgebundene Mehrerträge dürfen für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden. Bei der Zweckbindung von Erträgen oder Einzahlungen bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und solche zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.

Nach **§ 15 GemHVO-Doppik** gilt: Sofern Ein- und Auszahlungsansätze aus Investitionstätigkeit nicht kassenwirksam werden, besteht die Möglichkeit der Neuveranschlagung der Ansätze oder die Möglichkeit, Ermächtigungen zu übertragen. Bei noch nicht begonnenen Maßnahmen soll einer Neuveranschlagung der Vorzug gegeben werden.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde mit Bescheid vom **04.02.2019** erteilt.

Poggendorf, 13.02.2019



Bürgermeister



Verfügbar im Internet ab 14.02.2019

Öffentliche Bekanntmachung bewirkt am 15.02.2019